



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 17.09.2003

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Krankenhausausschusssitzung	114
Bau- und Planungsausschusssitzung	114
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Illschwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 04.08.2003	115
Zinslose Baudarlehen für den Wohnungsbau	115
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe für das Haushaltsjahr 2003	116
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe für das Haushaltsjahr 2003	117
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang für das Haushaltsjahr 2003	119
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	120

Krankenhausausschusssitzung

Am Montag, 22.09.2003, 15:00 Uhr, findet im St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg (Speisesaal Erdgeschoss) eine nichtöffentliche Krankenhausausschusssitzung statt.

11/08.09.2003

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 29.09.2003, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt, kleiner Sitzungssaal -Zeughaus- in Amberg eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt.

11/15.09.2003

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Illschwang innerhalb des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 04.08.2003

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Sulzbach-Rosenberg werden aus der Gemeinde Illschwang, Gemarkung Angfeld umgegliedert die

Flurnummer	Fläche m²
3418/1	568
3411/1	710
3424/1	160
3419/1	20.582
3425/1	410
3447/3	935

§ 2

In dem Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 3

Die Umgliederungsflurstücke sind im Veränderungsnachweis Nr. 166 (1828), Gemarkung Angfeld des Vermessungsamtes Amberg ausgewiesen. Der genannte Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Amberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Amberg, 04.08.2003
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig, Landrat

Zinslose Baudarlehen für den Wohnungsbau

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach weist darauf hin, dass vom Freistaat Bayern trotz der schwierigen Haushaltslage weitere Mittel zur Förderung des Schaffens und Erwerbs von Familienheimen und eigen genutzten Eigentumswohnungen zugewiesen worden sind. Bei der Förderung handelt es sich um Darlehen, die für die Dauer von 15 Jahren zinsfrei zur Verfügung gestellt werden. Gefördert werden insbesondere kinderreiche Familien mit hoher sozialer Dringlichkeit, aber auch Familien mit nur 2 Kindern oder evtl. auch nur mit 1 Kind, wenn die Belastung sonst auf Dauer nicht tragbar wäre. Je nach Bedürftigkeit können Baudarlehen zwischen 20.000,00 und 40.000,00 Euro bewilligt werden. Die Tilgung beträgt 1 %, daneben wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % erhoben.

Zur Ergänzung der staatlichen Baudarlehen gibt es auch noch für die Dauer von 10 Jahren zinsverbilligte Darlehen der Bayer. Landesbodenkreditanstalt. Die Darlehen betragen 30 % der Gesamtkosten, höchstens 100.000,00 Euro. Der derzeitige Zinssatz beträgt 4,3 % (eff. 4,51 %).

Auch zum Erwerb vorhandenen Wohnraumes zur Eigennutzung gibt es unter verschiedenen Voraussetzungen aus dem Bestandsprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, wobei der derzeitige Zinssatz bei 3,55 % (eff. 3,73 %) liegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Förderung und die vom Finanzamt gewährte Eigenheimzulage sich nicht gegenseitig ausschließen.

Auf die Gewährung der staatlichen Baudarlehen besteht auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Die Auswahl der zu fördernden Bauvorhaben richtet sich daher nach der sozialen Dringlichkeit der Anträge. Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung des Baudarlehens mit seinem Bau begonnen oder für ihn ein Kaufvertrag oder ein Kaufanwartschaftsvertrag über den Erwerb als Kaufeigenheim, Kaufeigentumswohnung oder für ein Fertighaus geschlossen wurde.

Fragen über wirtschaftliche und finanzielle Einzelheiten beantwortet das Sachgebiet 34 (Soziale Wohnraumförderung) als zuständige Bewilligungsstelle unter der Telefonnummer 09621/39-564 und 39-565. In technischen Fragen können Sie sich an den technischen Sachbearbeiter unter der Telefonnummer 09621/39-552 wenden. Mit ihm sollte auch die Planung im Detail abgesprochen werden. Persönliche Vorsprachen bitten wir fernmündlich zu vereinbaren. Die erforderlichen Antragsunterlagen werden auf Wunsch ausgehändigt. Es wird dringend empfohlen, die Beratung rechtzeitig in Anspruch zu nehmen und die Anträge zügig zu stellen.

43/16.9.2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	399.620,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	92.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Illschwang, 09.09.2003
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 25.08.2003, Az.: 941-31 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe in Illschwang, Am Dorfplatz 2, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 09.09.2003
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe,
Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

118

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	463.450,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	820.100,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 529.430,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Illschwang, 12.09.2003
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 05.08.2003, Az.: 941-31 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe in Illschwang, Am Dorfplatz 2, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Illschwang, 12.09.2003

Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Illschwang-Gruppe
 gez.
 Pickel
 Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2003

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.750,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	463.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 17.550,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal	=	8.950,50 EUR
Gemeinde Illschwang	=	8.599,50 EUR

(2) Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Investitionsumlage** in Höhe von 68.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal	=	17.544,00 EUR
Gemeinde Illschwang	=	50.456,00 EUR

120

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Illschwang, 12.09.2003
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 21.07.2003/Az.: 941-31 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang in Illschwang, Am Dorfplatz 2 - Rathaus, Zimmer 7 - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Illschwang, 12.09.2003
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V03-0273)	01.10. bis 31.10.2003	östl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/09.09.2003